

Geschäftsordnung für den Diözesanvorstand

§ 1 Einladung

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Diözesanvorsitzenden.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu informieren.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird vor Eintritt in die Beratungen vom Vorstand festgestellt.

§ 3 Beratungsunterlagen

- (1) Zu den Tagesordnungspunkten sind von den hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Regel Beratungsunterlagen vorzulegen, die den Sachstand kurz wiedergeben, die Entscheidungsfrage formulieren, die für die Meinungsbildung wichtigen Kriterien darstellen und ggf. Alternativen aufzeigen. Wird ein bestimmtes Ergebnis angestrebt, ist ein Entscheidungsvorschlag zu formulieren.
- (2) Die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Vorstandes möglichst vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, dies ist in der Niederschrift aktenkundig zu machen.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er wird im Verhinderungsfalle durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein anderes im Einzelfall zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes die Sitzungsleitung.
- (2) Die/der SitzungsleiterIn sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie/er kann eine Begrenzung der Redezeit vorsehen.
- (3) Mit dem Führen des Protokolls wird ein/e hauptberufliche/r MitarbeiterIn beauftragt.

§ 6 Beratung und Abstimmung

- (1) Gegenstand der Abstimmung sind die in der Tagesordnung enthaltenen Beratungspunkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beratung zugelassen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder es beantragt. Die Beschlussfassung wird jedoch bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet der /die Vorsitzende. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen. Wenn bei dem gleichen Beratungspunkt mehrere Anträge gestellt werden, ist zuerst über den weitestgehenden zu beraten; der /die Vorsitzende entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist.
- (4) Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) In eiligen Fällen kann der Vorstand ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 7 Diözesanfachausschüsse

- (1) Diözesanfachausschüsse werden durch den Diözesanvorstand gebildet. Die Anzahl der Mitglieder soll 6 nicht übersteigen. Die Geschäftsführung dieser Ausschüsse wird von je einem/einer hauptamtlichen MitarbeiterIn übernommen. Die Berufung der Mitglieder und des Geschäftsführers erfolgen durch den Diözesanvorstand. Die Aufgaben der Diözesanfachausschüsse bestimmt der Diözesanvorstand.
- (2) Für die Arbeit der Diözesanfachausschüsse gilt eine vom Diözesanvorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift erstellt.
- (2) Diese muß den wesentlichen Gang der Verhandlungen erkennen lassen und insbesondere enthalten:
 - Sitzungstag
 - Sitzungsort
 - Namen der anwesenden Stimmberechtigten und der fehlenden Mitglieder
 - SitzungsleiterIn
 - Tagesordnung
 - Anträge
 - Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
- (3) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine von ihm /ihr abgegebene Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Wird gegen die Fassung der Niederschrift - binnen 2 Wochen nach Zustellung - von einem Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, Einspruch erhoben, ist hierüber in der nächsten Sitzung des Gremiums zu beraten und zu beschließen.

§ 9

Geheimhaltung und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere an der Beratung beteiligte Personen sind verpflichtet, die ihnen in Sitzungen bzw. durch Beratungsunterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekanntwerdenden personenbezogenen Daten Dritter geheimzuhalten.
- (2) Darüber hinaus sind sonstige, allein für den internen Bereich bestimmte Dinge, vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, daß auch über sonstige Verhandlungen, Beschlüsse und Teile der Niederschrift Stillschweigen zu bewahren ist.
- (4) Unterlagen zu den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Sachverhalten sind in geeigneter Form vor Kenntnis durch unbefugte Personen zu schützen.
- (5) Die TeilnehmerInnen haben über die Stimmabgabe anderer und das Stimmenverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Analoge Anwendung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung wird analog angewandt durch das Präsidium/Vorstand e.V. sowie durch die Mitgliederversammlung des e.V.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Diözesanversammlung am 21.03.2015 in Dernau.